



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 10/2023**  
**vom 19. Januar 2023**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7766**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 18 und 28 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 « über die Familienleistungen », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 21. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 1. März 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 18 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. [zu lesen ist: 23.] April 2018 über die Familienleistungen, ggf. in Verbindung mit Artikel 28 desselben Dekretes, gegen die Artikel 10, 11, 22*bis* und 23, Absatz 3, 6°, der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, indem er einerseits Patchworkfamilien von drei Kindern, worunter ein Kind alterniert beherbergt wird, und andererseits traditionelle Familien mit drei Kindern ungleich behandelt, dadurch, dass im Falle einer Patchworkfamilie die halbtätige [zu lesen ist: halbtägige] Anwesenheit des alterniert beherbergten Kindes für die Gewährung des Zuschlags für kinderreiche Familien nicht berücksichtigt wird?

2. Verstoßen die Artikel 18 und 28 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. [zu lesen ist: 23.] April 2018 über die Familienleistungen gegen die Artikel 10, 11, 22*bis* und 23, Absatz 3, 6°, der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, indem sie einerseits Patchworkfamilien von drei Kindern, worunter ein Kind alterniert beherbergt wird, und andererseits traditionelle Familien ungleich behandeln, dadurch, dass sie in gewissen Fällen

verhindern, dass in einer solchen Patchworkfamilie ein einziger Empfänger für alle Kinder bezeichnet wird?

3. Verstößt Artikel 28, § 1, insbesondere der Punkt 3, des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. [zu lesen ist: 23.] April 2018 gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, dadurch, dass er Väter anders als Mütter behandelt, indem er, wenn Eltern unterschiedlichen Geschlechts denselben Wohnsitz wie das Kind haben, immer der Mutter Vorrang gibt bei der Bestimmung des Empfängers, ohne Möglichkeit einer Abtretung zugunsten des Vaters? ».

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA G. Zians, RÄin A. Haas und RA R. Palm, RA F. Maraite und RA D. Hannen, in Eupen zugelassen, hat ein Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Oktober 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter D. Pieters und E. Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 26. Oktober 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 26. Oktober 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

S.H. und N.B., Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, und ihre drei Kinder bilden eine Patchworkfamilie. Das älteste Kind (geboren am 13. Juni 2010) ist der Sohn von S.H. und seiner früheren Lebensgefährtin. Er wohnt im Rahmen einer Mittelternschaftsregelung während der einen Hälfte der Zeit bei seinem Vater und N.B. und während der anderen Hälfte der Zeit bei seiner Mutter. Die zwei jüngsten Kinder (geboren am 25. Mai 2017 beziehungsweise 27. September 2018) sind die gemeinsamen Töchter der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan.

Die drei Kinder sind Kindergeldbegünstigte. S.H. erhält Kindergeld für seinen Sohn. N.B. erhält Kindergeld für die zwei jüngsten Kinder. Die Mutter des ältesten Kindes, der noch zwei andere Kinder hat, bezieht kein Kindergeld in Belgien, sondern im Großherzogtum Luxemburg.

S.H. und N.B. wenden sich vor dem Arbeitsgericht Eupen dagegen, dass sie nicht in den Genuss des Zuschlages für jedes dritte oder jedes folgende Kind kämen, da die Artikel 17 und 18 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 « über die Familienleistungen » (nachstehend: Dekret vom 23. April 2018) diesen Zuschlag für jedes dritte oder jedes folgende Kind vorsähen, das einen Anspruch auf Basiskindergeld eröffne, das an « denselben Empfänger » gezahlt werde, während N.B. die Empfängerin für die zwei jüngsten und S.H. für das älteste Kind sei. Nach ihrer Ansicht ist diese Regelung diskriminierend. Sie beantragten beim Arbeitsgericht mit ihrem Hauptantrag, die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Gewährung des Kindergeldzuschlags zu verurteilen, hilfsweise, dem Verfassungsgerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Nachdem das Arbeitsgericht Eupen sowohl ihren Haupt- als auch ihren Hilfsantrag für unbegründet erklärte, legte das Ehepaar S.H.-N.B. gegen diese Entscheidung Berufung beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan ein.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan führt aus, dass S.H. und N.B. nicht in den Genuss des Kindergeldzuschlags kommen könnten, weil das Basiskindergeld für die drei Kinder nicht an denselben Empfänger ausgezahlt werde. Es weist darauf hin, dass der Gerichtshof bereits 2008 und 2017 vergleichbare Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt habe. Diese Ungleichbehandlung könnte zwar aus der Welt geschaffen werden, wenn S.H. auch für die zwei jüngsten Kinder Kindergeldempfänger werden könnte, was das Dekret vom 23. April 2018 jedoch nach Auffassung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans nicht erlaubt. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan führt ebenso aus, dass die Situation anders aussehen würde, wenn ein alterniert beherbergtes Kind seinen Wohnsitz bei seiner Mutter hätte und sie noch mindestens zwei andere Kinder mit einem anderen Partner hätte. In seinem solchen Fall wäre nämlich die Mutter Empfängerin für das alterniert beherbergte Kind, wobei dann das Basiskindergeld an « denselben » Empfänger ausgezahlt würde und die Mutter des ältesten Kindes einen Anspruch auf den Kindergeldzuschlag hätte. Nach Ansicht des vorlegenden Rechtsprechungsorgans könnte dies eine Form der indirekten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen, da sich Männer in derselben Hypothese im Gegensatz zu Frauen in der Unmöglichkeit befänden, Empfänger für ihre Kinder verschiedener Partner zu sein.

Vor diesem Hintergrund stellt das vorlegende Rechtsprechungsorgan die vorerwähnten Vorabentscheidungsfragen.

### III. *Rechtliche Würdigung*

- A -

A.1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist als Erstes der Ansicht, dass N.B. kein Interesse an der Vorabentscheidungsfrage habe, da sie nicht die Mutter des ältesten Kindes sei. Nur S.H., der der Vater des ältesten Kindes sei, habe ein rechtliches Interesse.

A.2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stellt ferner in Abrede, dass eine nicht sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliege. Erstens sei die Situation der Familie der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, in der das älteste Kind nur eine Woche auf zwei bei S.H. lebe, nicht mit der einer Familie vergleichbar, in der die drei Kinder ständig unter einem Dach wohnen. Ein zweiter Unterschied ergebe sich aus der Tatsache, dass Alimentenzahlungen beziehungsweise die Verfügbarkeit eines weiteren Einkommens (vorliegend der Mutter des ältesten Kindes) in Betracht zu ziehen seien. Drittens könne, wie vom erstinstanzlichen Gericht betont worden sei, eine gesetzliche Regelung unmöglich alle möglichen Lebenssituationen erfassen. Die bloße Tatsache, dass die fragliche Regelung nicht jede individuelle Lebenssituation erfasse, sei keine Diskriminierung.

A.3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weist ferner darauf hin, dass der Gerichtshof im von S.H. und N.B. vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan angeführten Entscheid Nr. 118/2017 vom 12. Oktober 2017 (ECLI:BE:GHCC:2017:ARR.118) eine vergleichbare Lücke festgestellt habe, aber dabei ausgeführt habe, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, diese Lücke auszufüllen. Folglich könne die von S.H. und N.B. eingelegte Berufung nicht zu einem für sie günstigen Ergebnis führen, selbst wenn der Gerichtshof eine unzulässige Gleichbehandlung feststellen würde. Das Arbeitsgerichtshof Lüttich habe im Übrigen in einem aktuellen Entscheid in einer ähnlich gelagerten Situation in diesem Sinne geurteilt. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in einem Gutachten vom 8. Dezember 2017 und daher nach dem vorerwähnten Entscheid Nr. 118/2017 zum Entwurf der fraglichen Regelung angemerkt habe, dass diese Regelung die unterschiedlichen Situationen von Familien und Kindern ausreichend berücksichtige. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft betont, dass der Staatsrat seinen Standpunkt in einem aktuellen Gutachten zu einem Dekretvorschlag der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Dekrets über die Familienleistungen wiederholt habe. Dieser Vorschlag sollte den Anspruch auf den Zuschlag für kinderreiche Familien auch für jedes Kind eröffnen, dass das dritte oder das darauffolgende Kind in einer « Patchworkfamilie » sei. In diesem Gutachten bestätige der Staatsrat ausdrücklich, dass der Dekretgeber beschließen könne, im Lichte der vorausgesetzten Zielsetzungen den

Zuschlag für kinderreiche Familien an die Anzahl Kinder zu binden, die das Recht auf einem selben Empfänger ausgezahlte Familienleistungen eröffne, aber dass er auch beschließen könne, den Zuschlag an die Anzahl Kinder zu binden, die das Recht auf innerhalb ein und derselben Familie zwei (oder mehr) Empfängern ausgezahlte Familienleistungen eröffne. Der Umstand, dass der Dekretgeber auch eine andere Regelung verabschieden könne, bedeute daher keineswegs, dass die vorherige Regelung verfassungswidrig sei. Es liege in der Natur der Dinge, dass Gesetze und Dekrete im Laufe der Zeit geändert würden, und die neuen Regelungen gälten in der Regel nur für zukünftige Situationen.

A.4. Der Umstand, dass die anderen Teilstaaten womöglich andere Regelungen verabschiedet hätten, führt nach Ansicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu keinem anderen Ergebnis. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs, die kürzlich im Entscheid Nr. 195/2019 vom 5. Dezember 2019 (ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.195) wiederholt worden ist, in dem es um die wallonische Kindergeldregelung ging, wonach ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik ist, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden.

A.5. Schließlich weist die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Zusammenhang mit Artikel 22*bis* der Verfassung darauf hin, dass nicht alle in dieser Bestimmung genannten Kinderrechte eine direkte Anwendung hätten, da in Absatz 5 dieser Bestimmung gesagt werde, dass es Sache des Gesetzgebers sei, diese Rechte festzulegen, einschließlich der prozessgegenständlichen Ansprüche auf Kinderzulagen in einer Patchworkfamilie.

A.6. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelangt zu dem Schluss, dass die erste Vorabentscheidungsfrage gegenstandslos sei, da die geschilderten Situationen nicht identisch seien. Darüber hinaus könnte eine Gleichstellung beider Situationen zu einem neuen Behandlungsunterschied führen, der als Diskriminierung angesehen werden könnte, was zum Beispiel der Fall wäre, wenn in einer der beiden Patchworkfamilien nicht mindestens drei Kinder vorhanden wären. In diesem Falle wäre die « klassische » Familie mit drei Kindern benachteiligt. Alleine schon dieses Beispiel belegt nach Ansicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dass es nicht möglich sei, in der Gesetzgebung jede mögliche Komplexität des Soziallebens aufzufangen. Unter Bezugnahme auf zwei Erklärungen, die der zuständige Minister im Parlament abgegeben hat, weist sie darauf hin, dass sich im Falle der Patchworkfamilien die Frage stelle, wie weit die gesetzliche Abbildung der tatsächlichen Einzelsituationen der Familien gehen müsse, um eine ausgewogene Regelung zu entwickeln. Sowohl die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats als auch das Arbeitsgericht Eupen hätten diesbezüglich geschlussfolgert, dass das Basisdekret bereits verschiedenen Lebenssituationen ausreichend Rechnung trage.

Auch die zweite Vorabentscheidungsfrage ist nach Ansicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegenstandslos. Wenn eine höhere Zulage bezahlt werden müsste, spiele die Frage, an welchen Elternteil dieser Betrag ausbezahlt werde, eine geringe Rolle. In dieser hypothetischen Situation wäre nämlich zwischen den Eltern eine Alimentenregelung hinsichtlich dieses Betrags zu verhandeln. Die Tatsache, dass dieser Betrag nur an einen Elternteil gezahlt werde, sei neutral und ergebe sich aus der Notwendigkeit, dass die Behörde wissen müsse, an wen zu zahlen sei.

Angesichts der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage, insbesondere der praktischen Probleme, zu denen die Feststellung einer Diskriminierung führen würde, sei die dritte Vorabentscheidungsfrage irrelevant.

- B -

### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und ihr Kontext*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 18 und 28 § 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 « über die

Familienleistungen » (nachstehend: Dekret vom 23. April 2018). Dieses Dekret soll zum 1. Januar 2019 für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine neue Rechtsgrundlage für die Familienleistungen schaffen.

Das vorerwähnte Dekret sieht verschiedene Geldleistungen vor: das Kindergeld, die Geburtsprämie und die Adoptionsprämie. Nach Artikel 1 des vorerwähnten Dekrets haben diese Leistungen zum Ziel, « allen Kindern Entwicklungs- und Entfaltungschancen zu bieten, einen teilweisen Ausgleich der erhöhten Kosten des Haushalts aufgrund der Unterhaltskosten von einem oder mehreren Kindern zu bieten und die Kinderarmut zu bekämpfen ».

B.1.2. Die fraglichen Bestimmungen sind Bestandteil von Kapitel 2 des Dekrets vom 23. April 2018, das das Kindergeld regelt.

Das Dekret vom 23. April 2018 sieht für jedes Kind, dessen Wohnsitz sich im deutschsprachigen Gebiet befindet, einen Basisbetrag von 157 Euro pro Monat (Artikel 8) und einen Jahreszuschlag von 52 Euro (Artikel 15) vor, unabhängig davon, welchen Platz das Kind in der Familie einnimmt, und unabhängig von dessen Alter (*Parl. Dok.*, Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 2017-2018, Nr. 222/1, S. 4).

Außerdem gibt es einen Zuschlag für kinderreiche Familien (Artikel 17 und 18 des vorerwähnten Dekrets), auf den sich die Vorabentscheidungsfragen beziehen.

B.2.1. Artikel 17 des Dekrets vom 23. April 2018 bestimmt:

« Die Regierung gewährt einen Zuschlag für kinderreiche Familien, der 135 Euro pro Monat beträgt ».

Artikel 18 des vorerwähnten Dekrets enthält die Bedingungen für die Gewährung dieses Zuschlags:

« Der Zuschlag für kinderreiche Familien wird jedem Kind unter der Bedingung gewährt, dass es sich bei dem betreffenden Kind um das dritte oder jedes folgende Kind handelt, das einen Anspruch auf das Basiskindergeld eröffnet, das an denselben Empfänger gezahlt wird.

[...] ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« Bei kinderreichen Familien fallen zusätzliche Kosten an, z. B. im Bereich des Wohnungsbedarfs oder der Mobilität. Darüber hinaus ist erwiesen, dass für Familien mit drei oder mehr Kindern ein erhöhtes Armutsrisiko besteht, im Vergleich zu Familien mit einem oder zwei Kindern. Aus diesen Gründen wird ein Zuschlag für das dritte und jedes folgende Kind eingeführt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 2017-2018, Nr. 222/1, S. 4, und Nr. 222/6, S. 6).

Aus Artikel 18 ergibt sich, dass eine Familie den Zuschlag für kinderreiche Familien nur beanspruchen kann, wenn das Basiskindergeld für drei oder mehr Kinder an « denselben Empfänger » gezahlt wird. Dieser Artikel schließt also aus, dass die für die Gewährung des Zuschlags für kinderreiche Familien erforderliche Anzahl von mindestens drei Kindern dadurch erreicht wird, dass alle Kinder derselben Familie gezählt werden, für die verschiedene Empfänger gelten.

B.2.2. Artikel 28 § 1 des Dekrets vom 23. April 2018 definiert den Begriff « Empfänger ». Er bestimmt:

« Folgende Personen gelten in nachstehender Reihenfolge als Empfänger des Kindergeldes:

1. die Person, die durch das zuständige Gericht aufgrund von Artikel 55 bestimmt wurde;
2. der Elternteil, der denselben Wohnsitz wie das Kind hat;
3. die Mutter, wenn Eltern unterschiedlichen Geschlechts denselben Wohnsitz wie das Kind haben;
4. der ältere Elternteil, wenn Eltern gleichen Geschlechts denselben Wohnsitz wie das Kind haben;
5. die Person, die das Kind tatsächlich großzieht, wenn keiner der Elternteile denselben Wohnsitz wie das Kind hat;
6. die Frau, wenn es sich im Nummer 5 erwähnten Fall um zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts handelt;
7. die älteste Person, wenn es sich im in Nummer 5 erwähnten Fall um zwei Personen gleichen Geschlechts oder um mehr als zwei Personen handelt.

Die Personen, die mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten für das Kind tragen, gelten als das Kind tatsächlich großziehend im Sinne von Absatz 1 Nummern 5, 6 und 7. Bis zum Beweis

des Gegenteils gilt, dass es sich dabei um die volljährigen Personen handelt, die denselben Wohnsitz wie das Kind haben.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten, gemäß denen der Beweis des Gegenteils erbracht wird ».

Artikel 55 des vorerwähnten Dekrets bestimmt:

« Wenn es im Interesse des Kindes erforderlich ist, kann je nach Fall das volljährige Kind, jeder Elternteil, der Adoptierende, der Pflegevormund, der Vormund, der Kurator, der Verwalter oder der Sozialversicherte gegen die Auszahlung an den in Artikel 28 erwähnten Empfänger gemäß Artikel 572*bis* Nummer 8 des Gerichtsgesetzbuches Einspruch erheben ».

Artikel 572*bis* des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 95 des Dekrets vom 23. April 2018, bestimmt:

« Unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten, die dem Friedensrichter und dem Jugendgericht im Rahmen der Jugendschutzmaßnahmen zuerkannt sind, und unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften erkennt das Familiengericht über:

[...]

8. Streitfälle in Bezug auf die Bestimmung des oder der Empfänger von Familienleistungen, sowie über Einsprüche gegen die Auszahlung von Familienleistungen an den Empfänger, es sei denn, das Jugendgericht ist aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden ».

Aus Artikel 28 § 1 des vorerwähnten Dekrets ergibt sich, dass nur eine Person als Empfänger benannt werden kann. Laut den Vorarbeiten zum Dekret vom 23. April 2018 « [soll] der Empfänger des Kindergeldes [...] die Person sein, die das Kind tatsächlich erzieht. Es wird davon ausgegangen, dass dies die Person ist, die denselben Wohnsitz wie das Kind hat » (*Parl. Dok.*, Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 2017-2018, Nr. 222/1, S. 6).

Aus dem Wortlaut von Artikel 28 § 1 ergibt sich außerdem, dass die in diesem Artikel festgelegte Reihenfolge verbindlich ist. Mit Ausnahme der Fallkonstellation des Artikels 55 kann deshalb nicht davon abgewichen werden.

### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen*

B.3.1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft führt an, dass eine der Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan kein Interesse an der Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen habe, da sie nicht die Mutter des alterniert beherbergten Kindes sei und deshalb nicht als Empfängerin für dieses Kindes benannt werden könne.

B.3.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.3.3. Sofern sich die Vorabentscheidungsfragen auf Dekretsbestimmungen beziehen, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan auf die vorgelegte Streitigkeit anwenden möchte, sind diese offensichtlich nicht ohne Relevanz für die Lösung der Streitigkeit.

Der Umstand, dass eine der Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan nicht Elternteil aller Kinder ist, die zur Patchworkfamilie gehören, betrifft die Frage des Interesses dieser Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, führt jedoch nicht dazu, dass die Vorabentscheidungsfragen offensichtlich ohne Relevanz für die Lösung der Streitigkeit sind.

B.4. Die Einrede wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.5.1. Mit den ersten zwei Vorabentscheidungsfragen ersucht das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof, die Artikel 18 und 28 des Dekrets vom 23. April 2018 auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin zu prüfen, sofern diese Bestimmungen einen Behandlungsunterschied hervorrufen zwischen

- einerseits Patchworkfamilien mit drei Kindern, wobei das älteste Kind, das aus einer früheren Beziehung stammt, alterniert beherbergt wird und diese Familien keinen Anspruch auf den Zuschlag für kinderreiche Familien haben, weil sich die Empfänger im Rahmen der Zahlung des Kindergeldes für die drei Kinder unterscheiden, und zwar ohne Möglichkeit der Abweichung; und

- andererseits « traditionellen » Familien mit drei Kindern, die Anspruch auf den Zuschlag für kinderreiche Familien haben, weil das Kindergeld für diese Kinder an denselben Empfänger gezahlt wird, grundsätzlich an die Mutter.

B.5.2. Es muss festgestellt werden, dass sich dieser Behandlungsunterschied aus der kombinierten Anwendung von zwei Bestimmungen ergibt, die alle Familien auf identische Weise behandeln.

Die fraglichen Bestimmungen sehen nämlich für alle Familien mit mindestens drei Kindern, für die das Basiskindergeld an denselben Empfänger gezahlt wird, einen Zuschlag für kinderreiche Familien vor, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine « traditionelle » Familie oder einer Patchworkfamilie handelt. Sie definieren den Begriff « Empfänger » im Übrigen auf dieselbe Weise für alle Familien, ohne Ausnahme, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine « traditionelle » Familie oder Patchworkfamilie handelt.

B.5.3. Die identische Behandlung führt dazu, dass manche Patchworkfamilien vom Vorteil des Zuschlags für kinderreiche Familien ausgeschlossen sind, wie die Familie vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu der drei Kinder gehören, wobei ein Kind aus einer früheren Beziehung des Vaters stammt und alterniert beherbergt wird.

B.6.1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der Ansicht, dass die Situation einer Patchworkfamilie mit drei Kindern, wobei ein Kind alterniert beherbergt werde, mit der einer Familie nicht vergleichbar sei, in der sich die drei Kinder ständig im Haushalt befänden.

B.6.2. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander

vergleichbar sind. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen jedoch nicht miteinander verwechselt werden.

B.6.3. Die in den Vorabentscheidungsfragen angeführten Kategorien von Personen sind vergleichbar, sofern beide Kategorien von Familien die Lasten tragen müssen, die mit dem Aufenthalt von drei Kindern im Haushalt verbunden sind. Der bloße Umstand, dass in einer Patchworkfamilie mit drei Kindern ein Kind alterniert beherbergt wird, kann ein Element bei der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, jedoch nicht ausreichen, um zum Schluss zu gelangen, dass beide Situationen nicht vergleichbar sind. Andernfalls wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Wie in B.1.1 und B.2.1 erwähnt wurde, soll die Regelung der Familienleistungen die erhöhten Kosten des Haushalts aufgrund der Unterhaltskosten für eine oder mehrere Kinder teilweise ausgleichen und das erhöhte Risiko der Kinderarmut bekämpfen.

B.9.1. Im Lichte dieser legitimen Ziele ist es nicht sachdienlich Patchworkfamilien mit, wie vorliegend, drei Kindern, wobei ein Kind alterniert beherbergt wird und die drei Kinder nicht denselben Empfänger haben, aufgrund der Regeln über die Zuerkennung der Eigenschaft eines Empfängers im Sinne von Artikel 28 des Dekrets vom 23. April 2018 vom Vorteil des Zuschlags für kinderreiche Familien auszuschließen.

Einerseits kann nämlich eine solche Familie genauso dem Risiko der Kinderarmut ausgesetzt sein - einem Risiko, das der Dekretgeber gerade bekämpfen möchte - wie jede andere « traditionelle » Familie oder Patchworkfamilie mit drei Kindern. Andererseits trägt eine solche Patchworkfamilie eine finanzielle Last wegen der alternierenden Beherbergung des Kindes, das aus einer früheren Beziehung stammt, sodass es nicht gerechtfertigt ist, dass diese Last nicht zumindest teilweise durch den Zuschlag für kinderreiche Familien ausgeglichen werden kann.

B.9.2. Der Umstand, dass Patchworkfamilien mit drei Kindern, wobei ein Kind alterniert beherbergt wird und nicht alle Kinder denselben Empfänger haben, vom Vorteil des Zuschlags für kinderreiche Familien ausgeschlossen sind, ist umso weniger sachdienlich, als Patchworkfamilien mit drei Kindern, wobei ein Kind alterniert beherbergt wird, jedoch alle Kinder denselben Empfänger haben, im Gegensatz dazu diesen Zuschlag erhalten können.

Wie das vorliegende Rechtsprechungsorgan anmerkt, ist dies der Fall, wenn bei der neuen Zusammensetzung der Familie die Mutter des Kindes, das aus einer früheren Beziehung stammt und alterniert beherbergt wird, die Bezugsperson ist und wenn die Mutter die Empfängerin für dieses Kind ist. Obwohl diese Mutter neben dem Kind aus der früheren Beziehung zwei Kinder hat, wird sie in diesem Fall gemäß Artikel 28 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 23. April 2018 zur Empfängerin für die drei Kinder, sodass diese Patchworkfamilie mit drei Kindern, wobei ein Kind alterniert beherbergt wird, den Zuschlag für kinderreiche Familien beanspruchen kann.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in B.5.1 erwähnte Behandlungsunterschied nicht sachlich gerechtfertigt ist.

B.11. Diese Verfassungswidrigkeit beruht jedoch nicht auf den fraglichen Bestimmungen, sondern auf dem Fehlen einer Dekretsbestimmung, die es erlaubt, bei der Bestimmung der Anzahl Kinder, die für die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien erforderlich ist, die Last zu berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil für die Beherbergung und die Erziehung seiner aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder getragen wird, wenn diese Kinder von den Eltern alterniert beherbergt werden.

B.12. Wenn die Feststellung einer Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter

Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, gibt der Gerichtshof an, dass es dem Richter obliegt, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Dies trifft in der vorliegenden Rechtssache nicht zu. Der Gerichtshof kann die in B.11 und B.12 ausgedrückte Feststellung einer Lücke nämlich nicht näher präzisieren, da er nicht über eine Beurteilungsbefugnis verfügt, die derjenigen des Dekretgebers gleichwertig ist. In Ermangelung von Präzisierungen kann die in B.11 und B.12 festgestellte Lücke nicht unmittelbar vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan geschlossen werden. Es obliegt also dem Dekretgeber und nur ihm, unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die tatsächlich von den Eltern für ihre Kinder getragene Last im Falle von Patchworkfamilien mit drei Kindern oder mehr zu berücksichtigen ist, wenn diese Kinder nicht denselben Empfänger haben.

*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage*

B.13. Aus der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass dem Gerichtshof eine Frage gestellt wird über den Behandlungsunterschied unter Patchworkfamilien mit drei Kindern, wobei das älteste Kind aus einer früheren Beziehung stammt und alterniert beherbergt wird, in Abhängigkeit davon, ob der Elternteil des ältesten Kindes, (i) der Empfänger ist und (ii) außerdem noch zwei Kinder mit einem Partner hat, mit dem dieser eine Patchworkfamilie bildet, entweder die Mutter oder der Vater dieses Kindes ist.

Denn, wie in B.9.2 erwähnt wurde, hat eine Familie, wenn der Vater des ältesten Kindes, das alterniert beherbergt wird, der Empfänger für dieses Kind ist und er noch zwei andere Kinder mit einer neuen Partnerin hat, mit der er eine Patchworkfamilie bildet, keinen Anspruch auf den Zuschlag für kinderreiche Familien. Wenn in derselben Familienzusammensetzung die Mutter die Empfängerin für das älteste Kind ist, das alterniert beherbergt wird, und sie noch zwei andere Kinder hat, hat die Patchworkfamilie demgegenüber einen Anspruch auf den vorerwähnten Zuschlag.

B.14. Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung bestimmt, dass die Gleichheit von Frauen und Männern gewährleistet ist. Aufgrund von Artikel 11*bis* Absatz 1 der Verfassung gewährleistet

das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten.

Diese Bestimmungen verpflichten die Gesetzgeber zur besonderen Vorsicht, wenn sie einen Behandlungsunterschied aufgrund des Geschlechts einführen oder erlauben.

B.15. Das Unterscheidungskriterium für die unterschiedliche Behandlung, die in B.13 angesprochen wird, ist das Geschlecht des Elternteils, dessen ältestes Kind alterniert beherbergt wird.

B.16.1. Es ist nicht sachlich gerechtfertigt, dass die fraglichen Bestimmungen dazu führen können, dass die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien ausschließlich vom Geschlecht des Elternteils abhängt, der der Empfänger seines aus einer früheren Beziehung stammenden Kindes ist, wenn dieser Elternteil eine Patchworkfamilie mit einem anderen Partner bildet, mit dem er zwei gemeinsame Kinder hat.

B.16.2. Nach Artikel 55 des Dekrets vom 23. April 2018 kann der Vater zwar beim Familiengericht gegen die Auszahlung an den in Artikel 28 erwähnten Empfänger Einspruch erheben und bei diesem beantragen, ihn zum Empfänger zu ernennen. Diese Möglichkeit erlaubt es jedoch nicht, zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt, da die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien insofern unsicher bleibt, als sie von der Einleitung eines Gerichtsverfahrens und einer günstigen Entscheidung des Familiengerichts abhängt, wonach eine Änderung des Empfängers dem Interesse des Kindes entspricht.

B.17. Die Artikel 18 und 28 des Dekrets vom 23. April 2018 sind daher unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 11*bis* der Verfassung, sofern sie die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien vom Geschlecht des Elternteils abhängig machen, der der Empfänger für ein Kind ist, das aus einer früheren Beziehung stammt und alterniert beherbergt wird, und der außerdem noch zwei Kinder mit einem anderen Partner hat, mit dem er eine Patchworkfamilie bildet.

B.18. Die in B.11 und B.12 festgestellte Lücke hindert das vorliegende Rechtsprechungsorgan jedoch daran, die oben festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, denn dies ist eine Verfassungswidrigkeit, die nur der Dekretgeber beseitigen kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 18 und 28 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 « über die Familienleistungen » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern sie nicht erlauben, bei der Bestimmung der Anzahl Kinder, die für die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien erforderlich ist, die Last zu berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil für die Beherbergung und die Erziehung seiner aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder getragen wird, wenn diese Kinder von den Eltern alterniert beherbergt werden.

- Das Fehlen einer Dekretsbestimmung, die es erlaubt, bei der Bestimmung der Anzahl Kinder, die für die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien erforderlich ist, die Last zu berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil für die Beherbergung und die Erziehung seiner aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder getragen wird, wenn diese Kinder von den Eltern alterniert beherbergt werden, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Die Artikel 18 und 28 desselben Dekrets verstoßen gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* der Verfassung, sofern sie die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien vom Geschlecht des Elternteils abhängig machen, der der Empfänger für ein Kind ist, das alterniert beherbergt wird, und der außerdem noch zwei Kinder mit einem Partner hat, mit dem er eine Patchworkfamilie bildet.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Januar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen